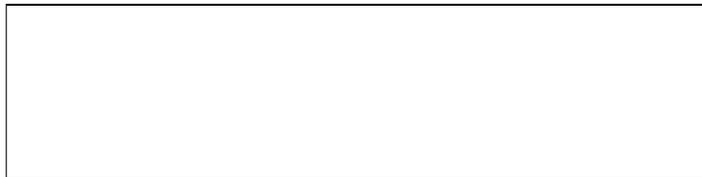




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Economics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Economics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

§ 4 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Economics an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 2010, geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) mit der Mindestabschlussnote 2,00 erworben haben, weisen die erforderliche Eignung zum Masterstudiengang Economics auf. ²Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre an einer anderen Universität im Inland oder Ausland mit mindestens der Note 2,00 erworben haben, sofern anhand der unter § 2 Abs. 2 gemachten Angaben und Unterlagen die inhaltliche und methodische Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit einem Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der LMU mit mindestens der Abschlussnote 2,00 festgestellt werden kann; bei ausländischen Abschlüssen gilt die Umrechnung nach der modifizierten Bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.“

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der LMU oder einen im Sinn von Abs. 2 Satz 2 gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote schlechter als 2,00, aber noch besser oder gleich 2,50 erworben haben, erfolgt die Feststellung der Eignung durch Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form gemäß Abs. 5.“

3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Falls eine Gleichwertigkeit des Abschlusses im Sinn von Abs. 2 Satz 2 nicht festgestellt werden kann, der Abschluss jedoch aus einem der Volkswirtschaftslehre inhaltlich beziehungsweise methodisch verwandten Fach stammt und mindestens die Note 2,50 aufweist, erfolgt die Feststellung der Eignung durch Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form gemäß Abs. 5. ²Falls die Auswahlkommission weder die Gleichwertigkeit des Abschlusses noch eine inhaltliche und methodische Nähe des Studienfaches zur Volkswirtschaftslehre feststellen kann, liegt keine Qualifikation für den Masterstudiengang Economics vor.“

4. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Themen Mikroökonomie, Makroökonomie, Empirische Ökonomie und Mathematik,

die unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben für Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung auch im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt werden können; er wird in englischer Sprache gestellt und muss in englischer Sprache beantwortet werden.³ Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.⁴ Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.⁵ Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung per E-Mail bekannt gegeben.“

5. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 6 bis 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.